Anlage

Reha-Südwest gGmbH

Gesellschaftsvertrag

1.0 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma

Reha-Südwest gGmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.0 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere:

2.1.0 unter Berücksichtigung

- der Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
- der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO
- der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

- der Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
- der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- der selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO)

2.1.1 Direkte Hilfe durch Betreuung, Unterrichtung, Beratung der Bedürftigen selbst, deren Eltern und sonstigen Pflegepersonen, sowie Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation Behinderter oder anderer Hilfebedürftiger, die auf eine gleiche oder ähnliche Unterstützung wie Behinderte angewiesen sind.

2.1.2 Einflussnahme auf die Errichtung von Spezialbehandlungszentren durch Gebietskörperschaften, sonstige Behörden oder andere Träger.

2.1.3 Planung, Errichtung und Betrieb von Fördereinrichtungen, Heimen, Rehabilitationszentren und -kliniken für Behinderte und andere Hilfebedürftige im Sinne der TZ 2.1.1.

2.1.4 Aufklärung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden über die Situation spastisch Gelähmter und anderer Behinderter und Hilfebedürftiger.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

2.3 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.0 Stammkapital

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 100.000,00 (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark)

3.2 Das Stammkapital teilen sich

a) Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – mittlerer Oberrhein e.V. mit Sitz in Karlsruhe mit einer Stammeinlage von DM 20.700,--

b) LEBENS-HEIMAT, gemeinnütziger Verein zur Schaffung von Wohnheimen und therapeutischen Werkstätten zur Fort- und Weiterbildung sowie Betreuung von bildungsfähigen körperlich, geistig und seelisch behinderten Jugendlichen und Erwachsenen, Sitz Baden-Baden, mit einer Stammeinlage von DM 20.700,--

c) Tagesstätte für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und Senioren e.V., Sitz Karlsruhe mit einer Stammeinlage von DM 6.000,--

d) Verein für Rehabilitation behinderter Menschen Karlsruhe – gemeinnütziger Verein, Sitz Karlsruhe mit einer Stammeinlage von DM 21.500,--

e) Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. – Spastikerverein –, gemeinnütziger Verein Mannheim, Sitz Mannheim, mit einer Stammeinlage von DM 6.000,--

f) Stadt Krautheim mit einer Stammeinlage von DM 5.000,--

g) Stadt Bruchsal mit einer Stammeinlage von DM 5.000,--

h) Stadt Furtwangen mit einer Stammeinlage von DM 5.000,--

i) Ostalbkreis, 73430 Aalen mit einer Stammeinlage von DM 5.000,--

j) Stadt Rastatt mit einer Stammeinlage von DM 5.100,--

3.3 Die Stammeinlagen eines Gesellschafters dürfen 25 % des Stammkapitals nicht überschreiten.

3.4 Stammeinlagen kann neben Körperschaften des öffentlichen Rechts nur übernehmen, wer gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (in der jeweils geltenden Fassung) ist und zu den § 5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) gehörenden Personenvereinigungen zählt.

4.0 Organe der Gesellschaft

4.1 Organe der Gesellschaft sind:

4.1.1 die Gesellschafterversammlung,
4.1.2 der Aufsichtsrat,
4.1.3 der/die Geschäftsführer.

5.0 Gesellschafterversammlung

5.1 Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

5.1.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Rechtsformwechsel;

5.1.2 Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren;

5.1.3 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unter Beachtung von TZ 8.1 bis 8.4, soweit die Berechtigten von ihrem Entsendungsrecht nicht oder zeitweise nicht Gebrauch machen;

5.1.4 Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, wobei die Abberufung von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern durch die Gesellschafterversammlung eines wichtigen Grundes bedarf;

5.1.5 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, wobei eine Einzelentlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats zwingend erforderlich ist, sofern auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrates im Zeitpunkt seiner Bestellung oder im Zeitpunkt der Entlastung satzungsgemäßes Organ eines Gesellschafters ist;

5.1.6 Verschmelzung mit anderen Unternehmen, Vermögensübertragung der gesamten Gesellschaft auf andere Unternehmen;

5.1.7 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates

5.1.8 Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen gem. TZ 11.1, sowie

5.1.9 alle nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung ansonsten zugewiesenen Angelegenheiten.

5.2 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse nach den TZ 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.6 sowie nach Ziff. 15.2 bedürfen einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals.

5.3 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem anderen Gesellschafter vertreten lassen. Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts nehmen ihre Rechte als Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von den gesetzlichen Vertretern Bevollmächtigte wahr. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen. Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft können nicht bevollmächtigt werden. Die Geschäftsführer der Gesellschaft können bevollmächtigt werden.

6.0 Vorsitz, Einberufung und Gang der Gesellschafterversammlung

6.1 Die Gesellschafterversammlung wählt jeweils im Anschluss an eine neue Wahlperiode des Aufsichtsrats für die gesamte Wahlperiode einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, der vorzugsweise einer der beiden stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sein soll. Die Gesellschafterversammlung ist aber frei, auch einen anderen Gesellschafter zu ihrem Vorsitzenden zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereint.

6.2 Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Falle seiner Verhinderung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist liegen, die in der Regel zwei Wochen beträgt. Mit der Einberufung, die mittels Brief zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung anzugeben und das Tagesordnungsmaterial

zu übermitteln. In eiligen Fällen ist es zulässig, die Einladung und Unterlagen mittels Email oder Fax zu versenden.

6.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel im Anschluss an die erste Aufsichtsratssitzung nach dem 31.08. eines Kalenderjahres statt.

6.4 Sofern kein Gesellschafter widerspricht, kann die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich, mittels Email bzw. Fax oder in beliebiger Kombination erfolgen.

6.5 Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übermitteln ist. Entsprechendes gilt bei einer Beschlussfassung gem. TZ 6.4.

6.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine weitere einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Zweitversammlung hinzuweisen.

6.7 Je DM 100,00 Nennwert eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

6.8 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Eingang des Protokolls beim anfechtungswilligen Gesellschafter angefochten werden.

6.9. Gang und Verlauf der Gesellschafterversammlung sowie die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

7.0 Aufsichtsrat

7.1 Der Aufsichtsrat nimmt innerhalb der Gesellschaft die strategische Steuerung des Unternehmens wahr. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Hierzu arbeitet der Aufsichtsrat umfassend mit der Geschäftsführung zusammen. Ausgenommen sind die Entscheidungen, die zwingend durch Gesetz der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung bzw. durch diesen Gesellschaftervertrag der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung zugewiesen sind.

7.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Die Regelungen des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

7.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.4 Der Aufsichtsrat erlässt darüber hinaus eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In dieser werden die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bestimmt, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf.

7.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder darunter jeweils der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter anwesend

sind. Ist eine Aufsichtsratssitzung beschlussunfähig, so kann eine weitere einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

7.6 Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Zwischen Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist liegen, die in der Regel zwei Wochen beträgt. Mit der Einberufung, die mittels Brief, Email oder Fax zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung anzugeben und das Tagesordnungsmaterial zu übermitteln. In eiligen Fällen ist es zulässig, Unterlagen mittels Email oder Fax zu versenden, insbesondere um die Anzahl der Tischvorlagen zu reduzieren. Unterlagen dürfen regelmäßig bis eine Woche vor der Sitzung nachgereicht werden.

7.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat entscheidet – soweit in diesem Vertrag oder in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende ein Doppelstimmrecht wahrnehmen.

7.8 Das Aufsichtsratsmandat ist persönlich wahrzunehmen; Stellvertretung ist nicht zulässig.

7.9 Sofern kein Aufsichtsrat widerspricht, kann die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich, mittels Email bzw. Fax oder in beliebiger Kombination erfolgen.

7.10 Eilentscheidungen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gem. TZ 8.7 sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben.

7.11 Gang und Verlauf der Aufsichtsratssitzungen sowie die Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Für den Versand von Protokollen gilt TZ 6.5. entsprechend. Gesetzliche Vertreter der Gesellschafter und deren Beauftragte dürfen über die Inhalte der Aufsichtsratssitzungen unterrichtet werden. Hierzu zählen bei den Vereinen deren Vorstände, bei den Kommunen die Verwaltungsspitze und Mitarbeiter, die in diesem Sachgebiet tätig sind.

7.12 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen sowie eine jährliche Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

8.0 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrats

8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon werden acht Mitglieder von den Elternvereinen („Vereinsseite"), die Gesellschafter sind, sowie acht Mitglieder von der kommunalen Seite entsprechend den nachfolgenden Regelungen gestellt. Das 17. Mandat nimmt ein neutraler Vorsitzender wahr, der gleichermaßen bei den Elternvereinen und der kommunalen Seite anerkannt sein soll.

8.2 Die Elternvereine gemäß TZ 3.2 lit. a), b) und d) haben jeweils für zwei Aufsichtsratsmitglieder, die Elternvereine gemäß TZ 3.2 lit. c) und e) haben jeweils für ein Aufsichtsratsmitglied ein Entsendungsrecht.

8.3 Die Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw. der Landrat der fünf kommunalen Gesellschafter gemäß TZ 3.2 lit. f) bis j) haben jeweils für ein Aufsichtsratsmitglied ein Entsendungsrecht.

8.4 Die Stadtkreise Karlsruhe und Mannheim, sowie der Ortenaukreis haben jeweils für ein Aufsichtsratsmitglied ein Entsendungsrecht, das analog TZ 8.3 von den Oberbürgermeistern bzw. vom Landrat ausgeübt wird. Wird dieses von diesen kommunalen Körperschaften nicht wahrgenommen, dann können die fünf kommunalen Gesellschafter mit Mehrheit eine andere kommunale Körperschaft benennen, die dann zukünftig ein Entsendungsrecht erhält.

8.5 Die Aufsichtsratsmitglieder der Vereinsseite und der kommunalen Seite verständigen sich auf den Vorsitzenden, der vom Aufsichtsrat mit einer 75 % Mehrheit gewählt wird. Kommt es drei Monate nach Ablauf einer Wahlperiode nicht zu einer Wahl des Vorsitzenden, dann bestellt der/die Regierungspräsident/in von Karlsruhe auf Verlangen mindestens einer Seite einen Vorsitzenden. Dieser bleibt im Amt, solange sich die Aufsichtsräte nicht auf die Berufung eines von ihnen ausgewählten Vorsitzenden mit einer 75 % Mehrheit verständigen können.

8.6 Die Vereinsseite und die kommunale Seite schlagen dem Aufsichtsrat jeweils eines ihrer Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende vor, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

8.7 Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden das Präsidium des Aufsichtsrates. Sie sind zuständig für Eilentscheidungen, für die Beratung der Geschäftsführung zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrates und bereiten mit der Geschäftsführung die Sitzungen des Aufsichtsrates vor.

8.8 Die Aufsichtsratsmitglieder, der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die erste Wahlperiode nach Verabschiedung dieser Neufassung der Satzung endet am 31.12.2018. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben über ihre Amtsperiode hinaus im Amt, bis ihr Nachfolger entsandt bzw. bestellt oder gewählt ist. Dies gilt auch für den Vorsitzenden.

8.9 Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit ohne Angabe des Grundes ihr Amt niederzulegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist gemäß TZ 8.2 bis 8.5 ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu entsenden, zu bestellen bzw. zu wählen.

8.10 Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Seite können nicht gleichzeitig in einem Organ bei einem der beteiligten Elternvereine tätig sein. Die schlichte Mitgliedschaft in einem beteiligten Elternverein ist unschädlich. Aufsichtsratsmitglieder aus der Gruppe der Elternvereine können nicht gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis bei den beteiligten kommunalen Körperschaften stehen, sofern sie dienstlich mit Aufgaben betraut sind, die den Geschäftsbereich der Gesellschaft betreffen. Die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats (Gemeinderat oder Kreisrat) ist unschädlich. Ein Vertreter eines Gesellschafters kann nicht auch als Mitglied der jeweils anderen Gruppe im Aufsichtsrat tätig sein. Mit den vorstehenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht gleichzeitig in beiden Gruppierungen direkte Verantwortung tragen.

8.11 Gegenwärtige und frühere Mitarbeiter/innen und Geschäftsführer/innen der Gesellschaft können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.

9.0 Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter der Gesellschaft

9.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

9.2 Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen.

9.3 Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen zuvor der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt insbesondere für

- Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen
- Gründung, Erwerb oder Aufgabe von Einrichtungen und von wesentlichen Teilen von ihnen sowie
- Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften
- Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen.

9.4 Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest, welche Geschäftsführungsmaßnahmen im Übrigen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dort wird auch die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen verschiedenen Geschäftsführern in Form von Geschäftsbereichen geregelt.

Unabhängig von der Zuständigkeitsaufteilung in Geschäftsbereiche handelt es sich unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten bei der Bestellung von zwei Geschäftsführern um eine gemeinschaftliche Geschäftsführung mit gemeinschaftlicher Vertretung (TZ 9.2) und gemeinschaftlicher Haftung.

10.0 Aufstellung, Inhalt und Prüfung des Jahresabschlusses

10.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer zu prüfen.

10.3 Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.4 Der Aufsichtsrat hat seinerseits den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten.

10.5 Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Gewinns.

11.0 Übertragung von Geschäftsanteilen, Entgelt

11.1 Die Gesellschafter dürfen ihre Geschäftsanteile oder Teile hiervon nur mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter bedarf, veräußern, verpfänden, vererben oder anderweitig darüber verfügen.

11.2 Das Entgelt für einen Geschäftsanteil ist in jedem Falle auf den Nominalbetrag der von dem Gesellschafter auf den Geschäftsanteil geleisteten Stammeinlagen beschränkt.

12.0 Kündigung

Die Gesellschaft kann zum Ende des nächsten Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigt ein Gesellschafter, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abzuwenden, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zum Nennwert an die übrigen Gesellschafter oder an einen von den übrigen Gesellschaftern einvernehmlich benannten Dritten überträgt. Der kündigende Gesellschafter ist zur Übertragung verpflichtet. TZ 11.2 gilt entsprechend.

13.0 Einziehung von Geschäftsanteilen

13.1 Die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

13.2 Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn

13.2.1 über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wurde;

13.2.2 die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird;

13.2.3 in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur Erhebung der Auflösungsklage nach § 61 GmbHG berechtigen würde;

13.2.4 die Bedingungen der TZ 3.4 beim betroffenen Gesellschafter nicht mehr erfüllt sind;

13.3 Anstelle der Einziehung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschafter oder eine von den Gesellschaftern unter Beachtung von TZ 3.4 bestimmte juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts zu übertragen ist.

13.4 Für das Entgelt im Falle der Einziehung oder der Übertragung des Anteils auf einen Dritten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gilt TZ 11.2.

14.0 Auflösung der Gesellschaft, Wegfall ihres Zwecks

14.1 Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und einer freien gemeinnützigen Einrichtung gleicher Zielsetzung zu übertragen. Vorrangig sind Einrichtungen im Geschäftsgebiet der Gesellschaft zu bedenken.

14.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

15.0 Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg

15.1 Die Gesellschaft ist Mitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und mit einer Tochter Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK). Diese knüpfen an die Mitgliedschaft bei ihnen einen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Einfluss in den jeweiligen Gesellschaften.

15.2 Um diesen sicherzustellen, bedürfen etwaige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die einen der folgenden Gegenstände betreffen, einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals:

1. Zustimmung zum Beitritt weiterer Gesellschafter,
2. Beschlüsse, die Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Reha Südwest gGmbH und der VBL bzw. der ZVK betreffen,
3. Beschlüsse, die Bestimmungen der Satzung der VBL bzw. der ZVK und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

15.3 Folgende Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen:

1. Zustimmung zum Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen,
2. Zustimmung zur Gründung, Erwerb oder Aufgabe von Einrichtungen und wesentlicher Teile davon, sowie Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften und Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen,
3. Beschlüsse, soweit hierdurch wesentliche Belange der VBL oder der ZVK berührt sein können (z. B. Beendigung der Beteiligung, Änderung des Tarifrechts bzw. der Vergütungsstruktur, Übertragung von Arbeitnehmern und/oder Aufgaben auf andere Arbeitgeber),
4. Beschlüsse, soweit diese in den Geschäftsordnungen des Geschäftsführers der Reha Südwest gGmbH bzw. der beteiligten Tochtergesellschaften geregelte zustimmungspflichtige Geschäfte zur VBL- bzw. ZVK-Beteiligung betreffen,
5. Beschlüsse, die Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Reha Südwest gGmbH und der VBL bzw. der ZVK betreffen,
6. Beschlüsse, die Bestimmungen der Satzung der VBL bzw. der ZVK und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

15.4 Die an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrags geregelten besonderen Mehrheitserfordernisse von 75 % in TZ 5.2 und 11.1 (für Gesellschafterbeschlüsse) sowie in TZ 8.5 (für den Beschluss des Aufsichtsrats zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden) bleiben unberührt.

16.0 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Notwendige Veröffentlichungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

17.0 Salvatorische Klausel

Ist ein Teil dieses Vertrages unwirksam oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In einem solchen Falle ist die ungültige bzw. undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen bzw. undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gilt auch, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

18.0 Schlussbestimmung

Mit Wirksamwerden dieses Gesellschaftsvertrages treten alle bisherigen Satzungen der Gesellschaft, sonstige gesellschaftsrechtlichen Regelungen unter den Gesellschaftern und die bisherige Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft außer Kraft.

Für die Richtigkeit der Protokollierung
gez. Dr. Christoph Jopen

Offenburg, den 10.05.2015